

**KT-Drucksache Nr. X-0150**

für den Sozial-, Schul- und  
Kulturausschuss  
-öffentlich-

**Sonderzuschuss des Landkreises Reutlingen an das Theater Reutlingen Die Tonne für  
das Projekt "Hierbleiben... Spuren nach Grafeneck"  
- Aufhebung des Sperrvermerks**

**Beschlussvorschlag:**

Der Sperrvermerk im Haushalt 2020 für den Zuschuss an das Theater Reutlingen Die Tonne für das Projekt "Hierbleiben... Spuren nach Grafeneck" wird aufgehoben.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: 30.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 30.000,00 EUR
Teilhaushalt: 3 Produktgruppe: 26.10 Theater Förderung von kulturellen Einrichtungen	Im Haushaltsplan 2020 mit Sperrvermerk eingestellt: 30.000,00 EUR

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Der Kreistag hat in der Sitzung am 18.12.2019 beschlossen, zugunsten des Grafeneck-Projektes des Theaters Reutlingen Die Tonne im Jahr 2020 einen projektbezogenen Sonderzuschuss mit 30.000,00 EUR in den Haushalt einzustellen und mit Sperrvermerk zu versehen. Für die Aufhebung des Sperrvermerks ist der Sozial-, Schul- und Kulturausschuss zuständig.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Mit dem Projekt "Hierbleiben... Spuren nach Grafeneck" plant das Theater Reutlingen Die Tonne eine künstlerische Auseinandersetzung mit diesem historisch-bedeutsamen Erbe, das zusammengefasst wie folgt beschrieben wird:

„In Form eines multimedialen Kunst- und Theaterprojekts wird an die Gräuel der Vergangenheit erinnert und breitenwirksam über direkte Begegnungen mit geistig und kör-

perlich behinderten Darstellern des Theaters die Frage gestellt, wie die heutige Gesellschaft mit Diversität umgeht bzw. damit umgehen sollte. Das historische Geschehen dient als Ausgangspunkt für die künstlerische Auseinandersetzung. Dabei geht es einerseits um den Umgang mit Behinderungen und den Spielarten menschlicher Individualität, Diversität wie auch deren Akzeptanz, andererseits werden Machtstrukturen und Mittel politischer Manipulation aufgezeigt, die diese systematische und rechtlich abgesicherten Gewaltverbrechen ermöglichten.“

2. Im Projekt werden 25 Orte in der Nähe der 11 LEADER-Regionen angefahren. Grafeneck selbst ist Teil dieser 25 Orte. Der Bus fährt mit dem inklusiven Ensemble vom Theater, Requisiten, Bühnenbild, Kunstobjekten etc. direkt vor Ort, wo gemeinsam mit lokalen Akteuren, Institutionen, insbesondere Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, eine schauspielerische Aktion umgesetzt wird. Der Bus verweilt dabei mehrere Stunden an einem markanten, zentralen Platz und bietet verschiedene Begegnungen mit dem Ensemble, sodass möglichst viel Laufpublikum erreicht wird.
3. Der Zeitplan musste im Hinblick auf die Corona-Krise angepasst werden, der Projektzeitraum wurde daher, in Abstimmung mit dem Land als Zuschussgeber, bis zum 30.06.2021 verlängert.
4. Aufgrund der gesicherten Durchführung und Finanzierung und der Zusage des Landes zur Förderung, siehe Anlage, kann aus Sicht der Verwaltung der Sperrvermerk aufgehoben werden.



# Baden-Württemberg

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen  
Postfach 26 66 – 72016 Tübingen

Reutling. Theater i.d.Tonne  
Theaterverein e.V.  
St.-Leonhard-Str. 33  
72764 Reutlingen

Tübingen 17.03.2020

Name Christiane Peßler

Durchwahl +49 7071 757-3329

Aktenzeichen 8439.40A Mittlere Alb

Bearbeitungsnummer 511920000001

(Bitte bei Antwort angeben)

### LEADER 2014-2020

Zuwendungsbescheid für das Vorhaben

**Hierbleiben... Spuren nach Grafeneck**

Antrag vom 05.02.2020

Anlagen:

Kosten- und Finanzierungsplan

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Projekt wurde durch die LEADER-Aktionsgruppe LAG Mittlere Alb zur Förderung ausgewählt. Nach Prüfung Ihres Förderantrags wird das Vorhaben mit Mitteln des Landes bezuschusst. Die damit verbundenen Bestimmungen sind zu beachten.

Für das o.g. Projekt wird nachstehende Zuwendung zur Projektförderung als Zuschuss (Anteilsfinanzierung) bewilligt.

Zuwendungsfähige Ausgaben (Euro)	Fördersatz (v.H.)	Zuwendungsbetrag (Euro)
192.500,00	60,00	115.500,00
192.500,00		115.500,00

Hinweis: Die letzte Tabellenzeile bildet die Summe der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben und des Zuwendungsbetrags ab.

Erläuterung zu nicht zuwendungsfähigen Ausgaben:

Eigenleistungen, Verpflegungskosten sowie Sprit als Verbrauchsmaterial sind grundsätzlich nicht förderfähig. Die Kosten in jeder einzelnen Kostengruppe werden auf volle hundert Euro abgerundet.

Näheres zur Gesamtfinanzierung und Berechnung der Zuwendung kann dem beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan entnommen werden.

Das Projekt ist entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan durchzuführen. Die vorgelegten Antragsunterlagen sowie die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Anlagen sind verbindliche Bestandteile des Bescheids.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 13.12.2019 und endet am 30.06.2021.

Die Auszahlung des Zuschusses richtet sich nach den beigefügten ANBest-P.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend zu Nr. 6.1 ANBest-P bis zum 31.12.2021 vorzulegen.

Für den Abruf des Zuschusses muss ein Verwendungsnachweis gestellt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kassenmittel.

#### **Besondere projektbezogene Auflagen und Bedingungen:**

Auflagen:  
keine

Nebenbestimmungen:  
Grundlage der förderfähigen Kosten sind die vorgelegten Angebote, die Arbeitsverträge, die Auflistung des Antragstellers bzgl. Eigenleistungen sowie die Berechnung mit dem aktuell gültigen Satz der Künstlersozialkasse.

Bedingungen:  
keine

#### **Allgemeine Auflagen und Bedingungen:**

Der Bau- bzw. Projektbeginn ist dem Regierungspräsidium und der L-Bank formlos anzuzeigen.

Die Bewilligungsstelle behält sich vor, nachträgliche Auflagen aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

#### **Zuständige Stellen**

Bis zur Einreichung des Zahlungsantrags ist das zuständige Regierungspräsidium Ansprechpartner und Meldestelle für Zuwendungsempfänger. Der Zahlungsantrag ist bei der L-Bank, 76113 Karlsruhe, als verwendungsnachweisprüfende Stelle einzureichen. Von dort aus erfolgt die weitere Bearbeitung.

#### **Nebenbestimmungen**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Keine Anwendung finden die Nr. 6.6 und Nr. 6.7 (zahlenmäßiger Nachweis ohne Belegpflicht bei Zwischennachweisen). Das Besserstellungsverbot (Ziff. 1.3 ANBest-P) findet keine Anwendung.

Zuwendungsempfänger, die im Sinne des § 98 GWB nicht öffentliche Auftraggeber sind, sind von Nr. 3 ANBest-P befreit.

#### **Änderung der Zuwendungsvoraussetzungen**

Wenn nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides öffentliche Fördermittel des Bundes, von anderen Dienststellen, Gemeinden, Landkreisen oder einer Förderbank, in die Finanzierung des Vorhabens einbezogen werden, so ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter der Angabe des Zuwendungsgebers, des Förderprogramms und des Förderbetrags anzuzeigen.

#### **Abruf des Zuschusses**

Grundsätzlich kann zum Abruf des Zuschusses nur ein Verwendungsnachweis gestellt werden. Handelt es sich um ein mehrjähriges Projekt, kann jährlich ein Zahlungsantrag eingereicht werden. Im letzten Jahr der Projektdurchführung erfolgt die Abrechnung durch einen Verwendungsnachweis.

**Auszahlungen**

Für die Auszahlung müssen Zuwendungsempfänger bei der L-Bank einen Zahlungsantrag stellen. Dieser umfasst die Formulare "Verwendungsnachweis" und "Belegliste". Die ausgefüllte Belegliste ist mit dem Zahlungsantrag und / oder dem Verwendungsnachweis elektronisch und in Papierform bei der L-Bank einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen können über das Internetangebot der Regierungspräsidien ([www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)) abgerufen werden.

Das elektronische Dokument kann per Mail (unter Angabe der Kundennummer/UD-Nummer/AZ) an die L-Bank gesendet werden. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, die E-Mail verschlüsselt zu versenden. Die L-Bank bietet hierfür die Verwendung von „E-Secure“ an.

**Förderfähigkeit von Eigenleistungen**

Eigenleistungen z.B. von Vereinen oder Bürgern/-innen können nicht in Anrechnung gebracht werden.

**Zweckbindungsfrist**

Der Zuschuss ist ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist für die geförderte Investitionen lauten:

	Zweckbindungsfrist (Jahre)
Nicht investives Projekt	0

Die Zweckbindungsfrist beginnt ab dem Jahr nach der letzten Auszahlung.

**Widerruf der Bewilligung**

Die Bewilligung kann unbeschadet weitergehender Regelungen in Nr. 8 ANBest-P auch dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- mit den Investitionen bzw. dem Projekt nicht spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach der Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts gemäß § 41 LVwVfG begonnen wird.
- die Investitionen bzw. das Projekt länger als ein halbes Jahr unterbrochen werden oder sich bis zum 15.06. eines Jahres abzeichnet, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung bis zum Schluss des jeweiligen Haushaltsjahres nicht vorliegen werden,
- das geförderte Projekt innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird.

**Publizitätsbestimmungen**

Bei Vorhaben, die von der LEADER-Aktionsgruppe zur Förderung ausgewählt wurden, sind Zuwendungsempfänger zur Einhaltung bestimmter Auflagen bezüglich der Information und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet. Zuwendungsempfänger haben auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg und der Europäischen Union hinzuweisen. In welcher Form dies geschehen kann, darüber informiert das "Infoblatt PR-Verpflichtungen". Das Dokument ist elektronisch auf der Homepage der Regierungspräsidien ([www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)) abrufbar.

Die Landesmittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die Verwendung des Landeswappens ist bei LEADER geförderten Projekten für die im Rahmen des „Informationsblatts PR-Verpflichtungen“ notwendigen Veröffentlichungen gemäß Wappenrecht genehmigungsfrei.

**Abschlussbericht**

Die Projektumsetzung ist zu dokumentieren und im Rahmen eines Abschlussberichts, der eine Erfolgskontrolle über das Projekt erlaubt, mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

**Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen**

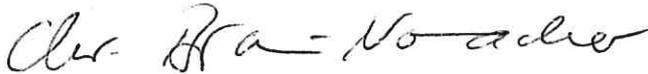
Alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz und des § 2 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen Klage erhoben werden.

Die Klageerhebung ist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Braun-Nonnenmacher

Der Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Anlage: Kosten- und Finanzierungsplan

### I. Kostenplan der zuwendungsfähigen Ausgaben

<b>Kostenaufstellung</b>	<b>Ggf. Präzisierung der Kostenaufstellung</b>	<b>Gesamtausgaben [EURO]</b>	<b>zuwendungsfähige Ausgaben [EURO]</b>
Projektkosten		236.080,68	192.500,00
Gesamtkosten		236.080,68	192.500,00

### II. Festgesetzter Finanzierungsplan

<b>Finanzierungsmittel</b>	<b>Gesamtmaßnahme [EURO]</b>	<b>zuwendungsfähige Ausgaben [EURO]</b>
Eigenmittel	62.830,68	19.250,00
Finanzierungsbeiträge Dritter	57.750,00	57.750,00
Zuwendung	115.500,00	115.500,00
Gesamtfinanzierung	236.080,68	192.500,00



Theater Reutlingen Die Tonne · Jahnstraße 6 · 72762 Reutlingen

Landratsamt Reutlingen  
Herrn Gerd Pflumm  
Leitender Kreisverwaltungsdirektor  
Postfach 2143  
72711 Reutlingen

Reutlingen, 28. April 2020

### Hierbleiben – Spuren nach Grafeneck

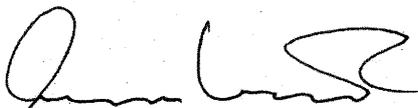
Sehr geehrter Herr Pflumm,

wie bereits telefonisch besprochen nehmen wir Bezug auf die KT-Drucksachen X-0078-0078/2 und X-0082-0082/3 von Bündnis 90 / Die Grünen.

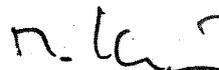
Wie Sie in der Anlage der Bewilligung vom 17.03.2020 entnehmen können, ist das Projekt auf Grund von Covid 19 bis zum 30.06.2021 verlängert und könnte damit vollständig stattfinden. Zu unserer weiteren Planungssicherheit wäre es für uns wichtig, daß der Sperrvermerk für die genannte Drucksache baldmöglichst aufgehoben wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Enrico Urbanek  
Intendant



Matthias Schmied  
Verwaltungsleiter

Anlagen: Bewilligung

➤ [theater-reutlingen.de](http://theater-reutlingen.de)